

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Durchführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren betreffend Kompakte Natriumgekühlte Kernreaktoranlage Karlsruhe (KNK), Abbauvorhaben „10. Stilllegungsgenehmigung“

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG bekanntgegeben.

Die Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH (KTE) hat mit den Schreiben vom 27.03.2012 und 29.04.16 beantragt, das Vorhaben „10. Stilllegungsgenehmigung“, zu genehmigen. Das Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen den Abbau von Restanlagen und den Abriss von Gebäuden der KNK.

Da dieses Vorhaben der KTE in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung gemäß § 2a Abs. 1a AtG i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde, des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Maßgeblich war das UVPG in der seit dem 29.01.2020 geltenden Fassung.

Stuttgart, 09.10.2020

gez. Weber

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg